

GESAMTVERTRAG

Abgeschlossen gemäß § 14 SVSG in Verbindung mit § 349 Abs. 3 ASVG in der jeweils geltenden Fassung zwischen der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, Wiedner Hauptstraße 84 – 86, 1051 Wien (im Folgenden kurz „SVS“) einerseits und der Bundesinnung der Gesundheitsberufe der Wirtschaftskammer Österreich, Berufsgruppe der Orthopädietechniker, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien (im Folgenden kurz „Bundesinnung“) mit Wirksamkeit für die Landesinnungen der Gesundheitsberufe, Berufsgruppe Orthopädietechniker, andererseits.

Präambel

Durch Abschluss dieses Gesamtvertrages wird für die SVS bundesweit einheitlich die Versorgung der Versicherten und anspruchsberechtigten Angehörigen der SVS (im Folgenden Anspruchsberechtigte genannt) durch die der Landesinnungen angehörenden Bandagisten- und Orthopädietechnikerbetriebe (im Folgenden kurz „Vertragsunternehmen“) geregelt.

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in einer Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer, Frauen und Personen alternativer Geschlechtsidentität in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische oder die von der betroffenen Person gewünschte Form anzuwenden.

§ 1

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind

(1) die Versorgung mit Krankenfahrstühlen, Toilettenfahrstühlen und Duschstühlen (im Folgenden „Geräte“) somit die Abgabe als Neugeräte, die Abgabe aus den Depots der SVS sowie notwendige Adaptierungen und Reparaturen der Geräte.

(2) Die Verwaltung der Depots der SVS und aller mit den Depots verbundenen Vorgänge.

§ 2

Ankauf, Reparaturen

(1) Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich, grundsätzlich die in der Anlage A dieses Vertrages enthaltenen Geräte über Auftrag der SVS zu den dort festgesetzten Tarifen zu liefern. Das Vertragsunternehmen ist erst nach Zugang der gegebenenfalls notwendigen Bewilligung verpflichtet, Anspruchsberechtigte mit dem jeweiligen Gerät zu versorgen.

(2) Ankäufe, Reparaturen und Adaptierungen sind vor der Auslieferung bzw. Durchführung durch das Vertragsunternehmen von der SVS zu bewilligen. Die Position 1.01 laut Anlage A ist von der Bewilligungspflicht ausgenommen, eine ärztliche Verordnung ist der Abrechnung beizulegen. Eine weitere Ausnahme bilden Reparaturen und Adaptierungen, deren Wert 50 % des ursprünglichen Ankaufspreises inkl. MWSt. maximal jedoch 200 € (als Reparaturwert bzw. Adaptierungswert gilt die Summe der Entgelte für Ersatzteile, Arbeitszeit für Anpassung und Montage, Wegegebühren) nicht übersteigt. Diese können vorbehaltlos gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages durchgeführt werden. Bei Ankauf eines nicht in der Anlage A enthaltenen Gerätes zum Zweck der umgehenden Versorgung von Anspruchsberechtigten, die nicht aus Depotbeständen gedeckt werden kann, ist vor der Abgabe ein detaillierter Kostenvoranschlag (dazu § 10 Abs 2) sowie die ärztliche Verordnung an die SVS zu übermitteln.

(3) Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich, medizinisch indizierte Vorgaben von Reha-Zentren, ambulanten Reha-Einrichtungen, Remob-Ambulanzen oder ähnliche neuro-orthopädische Spezialambulanzen laut Verordnung und Vorgabe einzureichen.

§ 3

Abgabe

(1) Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich, über Auftrag der SVS die sich im Depot befindlichen oder neu angekauften Geräte den Anspruchsberechtigten innerhalb von drei Werktagen zuzustellen, sofern keine Adaptierungen notwendig sind.

(2) Die Versorgung durch depotführende Vertragsunternehmen erfolgt vorrangig aus dem eigenen Depot. Ist kein geeignetes Depotgerät im Depot des Vertragsunternehmens vorhanden oder führt das Vertragsunternehmen kein Depot, ist für Versorgungen außer Positionsnummer 1.01 und 1.01.1 bei anderen depotführenden Unternehmen eine Depotanfrage zu stellen. Bis eine technische Lösung nach § 20 Abs 4 für eine elektronische Depotanfrage vorliegt, ist die Anfrage prompt mittels ausgefüllten Rollstuhlerhebungsblatt (Anlage B) an alle (weiteren) Depots im Bundesland zu stellen. Bei einer Versorgung ab Position 1.06 ist eine österreichweite Depotanfrage zu stellen. Sobald die technischen Voraussetzungen nach § 20 Abs 4 gegeben sind, ist in jedem Fall eine österreichweite Depotanfrage zu stellen. Für die Depotabfragen wird eine Liste sämtlicher Depots der SVS von der SVS zur Verfügung gestellt. Die depotführenden Unternehmen haben binnen drei Werktagen mitzuteilen, ob ein geeignetes Gerät vorhanden ist. Der Bewilligung sind alle Depotantworten beizulegen.

(3) Liegt eine positive Depotantwort vor, ist mit diesem Gerät zu versorgen. Bei mehreren positiven Depotantworten ist mit dem Gerät zu versorgen, bei welchem am wenigsten Adaptierungen zu tätigen sind. Bei mehreren gleich geeigneten Geräten ist aus dem räumlich nächsten Depot zu versorgen. Für die Versorgung mit einem Depotgerät ist eine vollständige Kostenaufstellung (Kosten für Versorgung, Abholung aus Depot, Adaptierungen etc.) zur Bewilligung einzureichen. Bei Unwirtschaftlichkeit der Versorgung aus dem Depot kann auch stattdessen eine Versorgung mit einem Neugerät bewilligt werden, wobei hierfür bei Bedarf ein entsprechender Kostenvoranschlag zu übermitteln ist.

(4) Neu angekaufte Geräte außer Positionsnummer 1.01 und 1.01.1 sind in einem Depot der SVS zu inventarisieren (siehe dazu § 20 Abs 1). Führt das abgebende Vertragsunternehmen kein eigenes Depot, ist das Gerät in einem Depot vorzugsweise des eigenen Bundeslandes zu inventarisieren. Das depotführende Vertragsunternehmen hat ein Klebeetikett (s dazu § 20 Abs 1) auszustellen, welches vom abgebenden Vertragsunternehmen am Gerät anzubringen ist.

(5) Die Anspruchsberechtigten, allenfalls deren Angehörige oder Betreuungspersonen, sind von dem Vertragsunternehmen im ordnungsgemäßen, pfleglichen Gebrauch der ihnen zur Verfügung gestellten Geräte umfassend zu unterweisen. Bei der Übernahme ist vom Anspruchsberechtigten bzw. dessen gesetzlichen Vertreters ein Eigentumsvorbehalt (Anlage C) zu unterfertigen. Eine Kopie des unterschriebenen Eigentumsvorbehaltes ist der SVS im Rahmen der Abrechnung zu übermitteln. Bei einer Versorgung nach Pos. 1.01 und 1.01.1 ist die Übernahme in sonst geeigneter Weise zu bestätigen.

(6) Das Vertragsunternehmen ist verpflichtet, nur technisch einwandfreie, betriebssichere und allen einschlägigen Normen und Vorschriften, insbesondere den Produkt- und Sicherheitsvorschriften sowie den Erfordernissen der Hygiene und Desinfektion entsprechende Geräte abzugeben. Für alle aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmungen entstehenden Folgen (Schäden) haftet das Vertragsunternehmen.

(7) Die zur Abgabe gelangenden Geräte müssen von dem Vertragsunternehmen so ausgewählt werden, dass sie dem körperlichen Zustand und den örtlichen Verhältnissen am Wohnsitz des Anspruchsberechtigten entsprechen. Das Vertragsunternehmen hat sich vor Ort oder auf sonst geeignete Weise über diese Verhältnisse zu informieren.

(8) Ist zu Beginn der Versorgung mit einem Standardrollstuhl nach Pos. 1.01 und 1.01.1 davon auszugehen, dass der Anspruchsberechtigte diesen für einen kürzeren Zeitraum als 3 Monate benötigt, ist ausschließlich mit einem Depotgerät zu versorgen. Die Versorgung findet über die depotführenden Unternehmen statt, welche sicherstellen, dass für diese kurzfristige Abgabe ausreichend Depotgeräte vorhanden sind. Vertragsunternehmen, die kein Depot der SVS führen, weisen Anspruchsberechtigte für diese Versorgung an ein depotführendes Vertragsunternehmen.

§ 4

Zustellung, Rückholung, Abbruch der Versorgung

(1) Das abgebende Vertragsunternehmen übernimmt die Abholung der Geräte aus dem Depot sowie die Rückstellung der von Anspruchsberechtigten nicht mehr benötigten Geräte auf Grund der Verständigung durch die SVS oder des Anspruchsberechtigten in das Depot, wobei eine Verrechnung mit der SVS nur in den Fällen einer die Bundeslandgrenze überschreitenden Abholung bzw. Rückstellung gemäß den Regelungen der Anlage A zulässig ist. Ferner übernimmt das abgebende Vertragsunternehmen die Zustellung der Geräte an die Anspruchsberechtigten sowie die Abholung der von den Anspruchsberechtigten nicht mehr benötigten Geräte auf Grund der Verständigung durch die SVS oder des Anspruchsberechtigten, wobei jeweils die Verrechnung pauschaler Wegegebühren gemäß Anlage A zulässig ist.

(2) Bei zeitlich begrenzter Abgabe eines Gerätes sorgt das Vertragsunternehmen für die unverzügliche Rückholung des Gerätes, sollte dieses vom Anspruchsberechtigten jedoch weiter benötigt werden, für eine ärztliche Verordnung durch den Anspruchsberechtigten. Das Vertragsunternehmen erstattet eine Meldung an die SVS, wenn die Rückholung nicht möglich ist oder keine weitere Verordnung beigebracht wird.

(3) Die Rückstellung von Geräten erfolgt immer an das depotführende Vertragsunternehmen, in dessen Depot das Gerät inventarisiert ist.

(4) Ist ein Versicherter im Zeitraum zwischen Bewilligung und Auslieferung verstorben oder muss die Versorgung aus anderen wichtigen Gründen abgebrochen werden, ist wie folgt vorzugehen:

- Stornierung der bewilligten Verordnung, wenn mit der Versorgung noch nicht begonnen wurde, noch keine Bestellung beim Hersteller erfolgt ist oder die Bestellung beim Hersteller noch storniert werden kann.
- Lieferung des bewilligten Gerätes in das Depot und Verrechnung der Kosten, wenn die Bestellung beim Hersteller bereits erfolgte und nicht mehr storniert werden kann.
- Sonderanfertigungen werden im Umfang der bereits erbrachten Leistung vergütet (Information der SVS mit neuer Kostenaufstellung).

Die SVS ist unverzüglich vom Abbruch der Versorgung unter Vorlage der bereits bewilligten Unterlagen in Kenntnis zu setzen und über bereits erbrachten Leistungen vor Abrechnung zu informieren.

§ 5

Elektrorollstühle

(1) Elektrorollstühle dürfen eine Geschwindigkeit von 6 km/h nicht überschreiten. Gegebenenfalls ist daher eine Drosselung vorzusehen, die dem Benutzer die Überschreitung dieser Geschwindigkeit unmöglich macht.

(2) Bei der Abgabe ist der Anspruchsberechtigte darauf aufmerksam zu machen, dass er bei Änderungen am Elektrorollstuhl, die eine höhere Geschwindigkeit als 6 km/h zulassen, alle dadurch verursachten Mehrkosten (auch Reparaturen etc.) selbst zu tragen hat.

§ 6

Depotführung

(1) Die depotführenden Vertragsunternehmen verpflichten sich, Geräte außer Positionsnummer 1.01 und 1.01.1 auf Anfrage eines nicht depotführenden Vertragsunternehmens oder der SVS in das Depot zu übernehmen. Die depotführenden Vertragsunternehmen haben allfällige Reparaturen der Geräte vorzunehmen.

(2) Die SVS ist berechtigt, mindestens einmal jährlich das Depot zu besichtigen und vor Ort in alle diesbezüglichen Unterlagen und Dateien Einsicht zu nehmen.

(3) Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich, auf schriftlich dokumentierte Anordnung der SVS Geräte zu entsorgen. Ferner verpflichtet sich das Unternehmen, der SVS einmal jährlich eine Liste jener Depotgeräte samt Begründung zu übermitteln, die aus Sicht des Unternehmens aus dem Depot ausgeschieden werden sollen. Die SVS verpflichtet sich, dem Unternehmen binnen eines Monats mitzuteilen, welche Geräte ausgeschieden werden dürfen. Eine Pauschale gemäß Anlage A kann nur verrechnet werden, wenn zusammen mit der Entsorgung auch eine vertragsgemäße Rückholung verrechenbar ist oder die Einzelentsorgung auch von der SVS genehmigt wurde.

§ 7

Reparaturen und Wartung der Geräte

(1) Reparaturen sind Arbeiten an schadhafte(n)n Geräten, die für eine ordnungsgemäße Weiterverwendung laut § 3 Abs 6 erforderlich sind. Im Falle eines technischen Gebrechens während des Gebrauchs durch den Anspruchsberechtigten ist das schadhafte Gerät durch das Vertragsunternehmen umgehend zu reparieren. Nötigenfalls ist dem Anspruchsberechtigten für die Zeit der Reparatur ein hinreichender Ersatz aus dem Depot bereitzustellen. Durchgeführte Reparaturen sind inklusive aufgewendeter Arbeitszeit und verwendeter Ersatzteile zu dokumentieren.

(2) Geräte, die sich in einem Zustand befinden, in welchem eine Reparatur nicht mehr zweckmäßig ist (also wenn die Reparaturkosten 2/3 der Anschaffungskosten des Gerätes übersteigen), sind nach der Einholung der Zustimmung der SVS fachgerecht zu entsorgen. Sollte nach einem Monat noch keine Antwort der SVS vorliegen, ist die Antwort auf geeignete Weise zu urgieren. Liegt nach Ablauf weiterer zwei Wochen keine Stellungnahme der SVS vor, gilt die Zustimmung als gegeben.

(3) Die SVS ist jederzeit berechtigt, verrechnete Reparaturen – insbesondere den Austausch von Ersatzteilen – zu überprüfen. Das Vertragsunternehmen stellt alle dafür notwendigen Unterlagen auf Anfrage laut MDR 10 Jahre zur Verfügung.

§ 8

Adaptierung der Geräte

(1) Ist zur körpergerechten Anpassung eines Gerätes oder im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse am Wohnsitz des Anspruchsberechtigten eine Adaptierung durch Wechsel von Bestandteilen erforderlich, sind die Arbeiten vor der Abgabe des Gerätes unter sinngemäßer Anwendung des § 2 und des § 8 Abs 2 auszuführen.

(2) Das Vertragsunternehmen wird sich vor der Abgabe eines Gerätes durch eine geeignete Kontaktaufnahme (Anspruchsberechtigter, behandelnder Arzt, Betreuungspersonen) informieren, ob eine und welche Adaptierung notwendig ist. Im Falle von anatomischen Adaptierungen ist deren Notwendigkeit vom Vertragsunternehmen vor Ort oder auf andere geeignete Weise zu erheben und mittels Rollstuhlerhebungsblatt zu dokumentieren.

(3) Für die Lagerung von Einzelbestandteilen zur Adaptierung von Geräten gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 19.

(4) Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich, medizinisch indizierte Vorgaben zu Adaptierungen von Reha-Zentren, ambulanten Reha-Einrichtungen, Remob-Ambulanzen oder ähnliche neuro-orthopädische Spezialambulanzen laut Verordnung und Vorgabe einzureichen.

§ 9

Gewährleistungspflicht – Produkthaftung – Betriebshaftpflicht

(1) Die Geräte müssen in technisch einwandfreiem Zustand und den Bedürfnissen des Anspruchsberechtigten (insbesondere unter Bedachtnahme auf den körperlichen Zustand und die örtlichen Verhältnisse) angepasst sein. Die Beurteilung des technischen Zustandes und der Betriebssicherheit obliegt dem Vertragsunternehmen.

(2) Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich, alle sich aus der gesetzlichen Gewährleistungspflicht, Produkthaftung und/oder Garantien ergebenden Ansprüche zu befriedigen.

(3) Für die Gewährleistungspflicht und Übernahme von Produkthaftung schließt das Vertragsunternehmen eine Betriebshaftpflichtversicherung ab.

(4) Wenn der Versicherte eigenmächtig Veränderungen am Gerät vornimmt, dann haftet für die entstehenden Folgen (Schäden) nicht das Vertragsunternehmen.

§ 10 Honorierung

(1) Für neu angekaufte Geräte und durchgeführte Leistungen (Adaptierungen, Reparaturen, Zustellung, Reinigung und Desinfektion etc) bezahlt die SVS die in der Anlage A verzeichneten Tarifsätze. In den Tarifsätzen ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

(2) Für Geräte und Leistungen, für die keine Tarife vereinbart wurden, übermittelt das Vertragsunternehmen einen Kostenvoranschlag. Hierfür kann das Muster nach Anlage D verwendet werden, jedenfalls hat der Kostenvoranschlag die Bestandteile des Musters zu enthalten. Diesem ist der Preisnachweis in Form eines Herstellerangebots oder der österreichischen Herstellerpreisliste beizulegen. Auf dieses Herstellerangebot bzw. die Herstellerpreise gewährt das Vertragsunternehmen die in Anlage E angeführten Rabatte.

§ 11 Abrechnung

(1) Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich, gemäß § 349a ASVG die Abrechnung in elektronischer Form nach dem Datensatz des Dachverbandes vorzunehmen, wobei die Abrechnung getrennt nach den Trägercodes (40 für GSVG/FSVG-Versicherte und 50 für BSVG-Versicherte) durchzuführen ist.

(2) Die Abrechnung erfolgt monatlich, die Abrechnungsunterlagen in Papierform nach Abs. 3 und 4. sind an die SVS-Landesstelle Kärnten, Bahnhofstraße 67, 9020 Klagenfurt zu übermitteln. Alternativ dazu können die Abrechnungsunterlagen sowohl für GSVG- als auch für BSVG-Versicherte elektronisch über den Link www.svs.at/dokumentenupload übermittelt werden.

(3) Zusätzlich zum elektronischen Datensatz gemäß Abs 1 ist der SVS eine Rechnung zu übermitteln, welche folgende Daten zu enthalten hat:

- Vor- und Zuname des Versicherten
- Versicherungsnummer und Geburtsdatum
- Art und Anzahl der abgegebenen Geräte bzw. Leistungen sowie gegebenenfalls die Inventarnummer
- UID des Vertragsunternehmens
- UID der SVS (ATU 74620109)
- Vertragspartnernummer
- Rechnungsnummer
- Gesamtnettobetrag
- Umsatzsteuersatz
- Umsatzsteuerbetrag
- Gesamtbruttobetrag

(4) Der Rechnung ist eine Kopie des Eigentumsvorbehalts bzw., sofern kein Eigentumsvorbehalt notwendig ist, eine Übernahmebestätigung beizulegen. Bei Leistungen, welche nicht der Bewilligungspflicht unterliegen, ist die ärztliche Verordnung und, wenn kein Tarif nach Anlage A vereinbart ist (z.B. bewilligungsfreie Reparaturen oder Adaptierungen nach § 2 Abs. 2), auch eine detaillierte Kostenaufstellung zu übermitteln, welche alle Komponenten eines Kostenvoranschlages enthält.

§ 12

Geheimhaltung und Datenschutz

(1) Alle Informationen und Details, die das Vertragsunternehmen anlässlich dieses Vertrages bzw. im Rahmen der Geschäftsverbindung über die SVS aus deren IT-System oder aus sonstigen Unterlagen der SVS erhält sind – auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung – Dritten gegenüber geheim zu halten, sofern die SVS nicht in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet oder die Informationen bereits öffentlich bekannt sind. Im Falle der Verletzung dieser Geheimhaltungspflicht haftet das Vertragsunternehmen auch bei nur leichter Fahrlässigkeit für jeden daraus entstehenden Schaden. Parteienvertreter, die berufsmäßig zur Geheimhaltung verpflichtet sind, beispielweise Rechtsanwälte, dürfen seitens des Vertragsunternehmens auch ohne ausdrückliche Zustimmung der SVS die Informationen und Details dieses Vertrages offengelegt werden.

(2) Das Vertragsunternehmen ist verpflichtet, nur solche Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen einzusetzen, die zur Geheimhaltung gemäß Datenschutz ausdrücklich und schriftlich verpflichtet wurden. Für das mit der Ausführung betraute Personal des Vertragsunternehmens gelten hinsichtlich der Datenschutzbestimmungen folgende Bestimmungen:

- Die von dem Vertragsunternehmen entsandten Mitarbeiter müssen ihre Identität auf Aufforderung durch qualifizierte Legitimation (z.B. einen amtlichen Lichtbildausweis) nachweisen können.
- Das Vertragsunternehmen hat der SVS auf Verlangen sämtliche Informationen, die der Kontrolle der Datenschutzmaßnahmen dienen, zur Verfügung zu stellen.
- Falls Subunternehmen im Rahmen der Erfüllung des gegenständlichen Auftrags beauftragt werden, sind diese Verpflichtungen zur Gänze auf diese zu überbinden.

§ 13

Auswahl des Leistungserbringers

(1) Die Auswahl des Leistungserbringers obliegt dem Anspruchsberechtigten.

(2) Erhält die SVS eine Verordnung direkt vom Verordner oder vom Anspruchsberechtigten ohne Auswahl eines Leistungserbringers, tätigt die SVS eine Depotanfrage nach Maßgabe des § 3 Abs 2. Liegt eine positive Depotantwort vor, ist mit diesem Gerät zu versorgen. Bei mehreren positiven Depotantworten ist mit dem Gerät zu versorgen, bei welchem am wenigsten Adaptierungen zu tätigen sind. Bei mehreren gleich geeigneten Geräten ist aus dem räumlich nächsten Depot zu versorgen. Die Versorgung übernimmt das jeweilige depotführende Unternehmen. Ist kein geeignetes Depotgerät vorhanden, hat der Anspruchsberechtigte für die Neuversorgung ein Vertragsunternehmen zu wählen.

(3) Alle Vertragspartner verpflichten sich das Recht auf Datenschutz der Anspruchsberechtigten zu wahren. Die SVS verpflichtet sich ebenfalls die freie Wahl des Leistungserbringers zu gewährleisten und die Weitergabe sämtlicher Daten der Anspruchsberechtigten im

Zusammenhang mit der Versorgung an andere Leistungserbringer (Umleitungen zu anderen Anbietern) zu unterlassen.

§ 14

Zuzahlungen der Anspruchsberechtigten

(1) Vom Anspruchsberechtigten oder einem Dritten dürfen für vertragsgegenständliche Leistungen keine Zahlungen oder sonstige Vergütungen verlangt oder angenommen werden.

(2) Wünscht der Anspruchsberechtigte eine über das Maß des Notwendigen, Ausreichenden und Zweckmäßigen hinausgehende Versorgung (Sonderwünsche), insbesondere aus Gründen des Designs, Komforts oder sonstiger nicht medizinischer Gründe, so ist er nachweislich über den Entfall der Leistungspflicht des Mehraufwandes der SVS aufzuklären und er hat den aufgrund der Sonderwünsche sich ergebenden Mehraufwand selbst zu tragen. Eine Beeinträchtigung des der SVS vorbehaltenen Eigentums darf jedoch nicht erfolgen.

(3) Für den Fall, dass die SVS potentielle Kosten für Instandsetzungsarbeiten bei unsachgemäßer Handhabung, vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung und Beseitigung von übermäßigen Verschmutzungen (analog unsachgemäßer Handhabung) nicht übernimmt, können diese Kosten dem Anspruchsberechtigten in Rechnung gestellt werden.

§ 15

Werbeverbot

(1) Werbung mit dem Leistungsumfang der SVS ist grundsätzlich verboten. Ausstellungen, Messen, Kongresse und Schaufenstergestaltungen sind von dieser Regelung ausgenommen.

(2) Für die Verordnung der Geräte dürfen keinerlei Provisionszahlungen an die Verordner bzw. an deren Personal versprochen oder bezahlt werden.

§ 16

Gegenseitige Unterstützungspflicht

(1) Die SVS, die Bundesinnung und das Vertragsunternehmen haben bei der Durchführung dieses Vertrages einander zu unterstützen und die hierfür notwendigen Auskünfte zu erteilen. Sie haben weiters alles zu unterlassen, was das Ansehen des anderen Vertragspartners in der Öffentlichkeit herabsetzen könnte. Insbesondere ist es nicht zulässig, Geräte aus den Depots der SVS sowie die von der SVS mit dem Vertragsunternehmen direkt zu verrechnenden Geräte als Behelfe minderer Qualität gegenüber anderen Geräten darzustellen.

(2) Die Vertragspartner verpflichten sich, bei allfälligen Auslegungsdifferenzen zu diesem Gesamtvertrag unverzüglich Kontakt aufzunehmen und diese tunlichst einvernehmlich zu lösen.

(3) Im Falle von Streitigkeiten, die sich bei der Durchführung dieses Gesamtvertrages ergeben, soll eine einvernehmliche Streitbeilegung zwischen den Vertragspartnern versucht werden. Strittige Fälle werden bei einer Clearingstelle behandelt, die bei Bedarf zusammentritt und sich aus jeweils zwei Vertretern der SVS, der Bundesinnung bzw des allenfalls betroffenen Vertragsunternehmens zusammensetzt. Ist eine Klärung nicht erfolgreich, wird als Gerichtsstand das örtlich und sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

§ 17 **Schriftlichkeit**

(1) Abänderungen dieses Vertrages sind nur gültig, wenn sie in schriftlicher Form erfolgen.

(2) Sollte eine Bestimmung des Vertrages ungültig sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Falle, die unwirksame Bestimmung durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis nahekommende gültige Bestimmung zu ersetzen.

§ 18 **Geltungsdauer des Gesamtvertrages**

(1) Dieser Gesamtvertrag tritt am 01.02.2025 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesamtvertrages treten alle Verträge, die den Bereich des Gesamtvertrages betreffend zwischen der SVS und einem Mitgliedbetrieb bestehen, außer Kraft. Weiters treten alle bestehenden Landesvereinbarungen sowie sonst zwischen der SVS und der Bundesinnung oder den Landesinnungen bestehenden Regelungen, welche diesen Bereich betreffen, außer Kraft. Die Rechtsverhältnisse der anderen Träger werden dadurch nicht berührt.

(3) Der Gesamtvertrag kann von jedem Gesamtvertragspartner (somit SVS und Bundesinnung) unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ablauf eines Kalendervierteljahres mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden. Bei Auflösung der SVS erlischt der Gesamtvertrag automatisch.

(4) Bei Gesamtvertragsende haben die Vertragsunternehmen die bei ihnen gelagerten, im Eigentum der SVS befindlichen Geräte der SVS zur weiteren Disposition zur Verfügung zu stellen. Die SVS hat binnen 3 Monaten nach Gesamtvertragsende bekannt zu geben, wohin die Geräte überstellt werden sollen. Bis zu diesem Zeitpunkt verbleiben sie bei den Depotunternehmen. Hat die SVS nach 3 Monaten noch keinen Ort für die Überstellung bekanntgegeben, hat die SVS dem Depotunternehmen eine ortsübliche Lagermiete zu bezahlen.

§ 19 **Strukturkriterien für die depotführenden Vertragsunternehmen**

(1) Vertragsunternehmen, die folgende Strukturkriterien erfüllen, können ein Depot der SVS führen:

1. Geeignetes Gerätelager im Ausmaß von mindestens 200 m² Lagerfläche,
2. Mindestens 1 Hebebühne zur Servicierung der Rollstühle,
3. Notwendige Werkzeuge, Software und Ausstattung zur Servicierung der Rollstühle,
4. Betriebsinhaber selbst bzw. der gewerberechtliche Geschäftsführer verfügt über eine positiv absolvierte Meisterprüfung und
5. Onlinezugang zu Depotliste für SVS über eine Software, die übergreifende Schnittstellen der SVS ermöglicht

(2) Das Lager muss so beschaffen sein, dass eine Beschädigung der Geräte vermieden wird. Für Beschädigungen an Geräten infolge unsachgemäßer Lagerung haftet das Vertragsunternehmen.

§ 20

Depotbestandsführung und Kommunikation

(1) Das depotführende Vertragsunternehmen hat Depot-Neugeräte (außer Positionsnummer 1.01 und 1.01.1) die von ihm oder von nicht depotführenden Vertragsunternehmen abgegeben werden, zu inventarisieren. Die SVS stellt Blanko-Klebeetiketten oder das Layout zur Verfügung, welche das depotführende Vertragsunternehmen mit folgenden Daten zu befüllen hat:

- Depotführendes Unternehmen,
- Inventarnummer.

Die Klebeetiketten werden dann vom abgebenden Vertragsunternehmen am Gerät angebracht (s. § 3 Abs. 4).

(2) Die Vertragsunternehmen befüllen ihre Online-Depotliste, in welche die SVS jederzeit online Einsicht nehmen kann, mit folgenden Daten:

- Inventarnummer,
- Seriennummer,
- Positionsnummer und Text,
- Bezeichnung des Gerätes,
- Sobald technisch möglich Daten aus dem Erhebungsblatt (Anlage B), Datum der Ausgabe mit VSNR und Namen des Versorgten und Datum der Rücknahme ins Depot.

(3) Jedes Vertragsunternehmen haftet für die korrekte Depotbestandsführung gegenüber der SVS selbst.

(4) Die Vertragsparteien gründen eine Arbeitsgruppe mit dem Ziel, eine umfassende, österreichweite elektronische Lösung zu etablieren, durch welche z.B. die einzelnen Depots miteinander vernetzt werden, Depotabfragen durch die Vertragsunternehmen getätigt werden können und die SVS tagaktuell den Stand der in ihrem Eigentum befindlichen Geräte abfragen kann.

§ 21

Ökonomiegebot

(1) Die Bundesinnung und die SVS verpflichten sich, bei der Ausübung dieses Vertrags auf die Grundsätze einer ökonomischen Vorgangsweise Bedacht zu nehmen.

(2) Die Vertragsunternehmen haben den Grundsatz der Behandlungsökonomie einzuhalten. Die Versorgungen haben ausreichend und zweckmäßig sein, dürfen das Maß des Notwendigen aber nicht überschreiten. Bestehen unterschiedliche Versorgungsmöglichkeiten mit vergleichbarem therapeutischem Nutzen hat das Vertragsunternehmen die für die SVS ökonomisch günstigste Versorgung vorzunehmen.

§ 22

Invertragnahme der Mitgliedsbetriebe

(1) Der Inhalt dieses Gesamtvertrages ist ohne Abschluss von Einzelverträgen zwischen der SVS und den Mitgliedsbetrieben gemäß § 14 SVSG iVm § 349 Abs. 3 und 4 ASVG wirksam, sofern die erforderlichen Gewerbeberechtigungen vorliegen.

(2) Die Bundesinnung übermittelt der SVS erstmalig vor Inkrafttreten des Gesamtvertrages und anschließend jährlich mit Stand 1.10. eine Excel-Liste ihrer Mitgliedsbetriebe. Diese Liste hat den Namen des Betriebes sowie dessen Haupt- und Filialenstandorte zu enthalten. Die depotführenden Unternehmen sind entsprechend zu kennzeichnen. Änderungen zu der Liste des Vorjahres sind hervorzuheben. Die Übermittlung hat jeweils bis spätestens 30.10. des selben Jahres zu erfolgen.

(3) Das Einzelvertragsverhältnis zwischen einem auf der Liste gemäß Abs 2 angeführten Mitgliedsbetrieb und der SVS entsteht mit Übermittlung der ersten Abrechnung.

(4) Wenn ein Vertragsunternehmen ein Depot der SVS führen möchte, hat es der SVS und der Bundesinnung vorab mittels Formular in Anlage F schriftlich zu bestätigen, dass die Kriterien nach § 19 erfüllt sind.

§ 23

Ausstattungskriterien des Vertragsunternehmens

(1) Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich, eigene Räumlichkeiten (Werkstätte, Lager etc.) einzurichten und zu betreiben, um eine ordnungsgemäße Versorgung mit Geräten ohne zeitliche Verzögerung sicherzustellen.

(2) Für die Verkaufsräume muss ein behindertengerechter Eingangsbereich vorhanden sein (ggf. Rampe oder Lift) andernfalls darf eine Versorgung nur direkt beim Versicherten (Wohnung, Heim, Krankenanstalt etc.) erfolgen.

(3) Das Vertragsunternehmen ist verpflichtet, alle gesetzlich erforderlichen Auflagen zu erfüllen sowie die Betriebsanlagengenehmigung(en) vorzuweisen.

(4) Es ist nur fachlich qualifiziertes Personal (Nachweis durch Schulungsurkunden etc.) einzusetzen, wobei ausdrücklich auf die Bestimmungen des § 79 MPG (Medizinprodukteberater) verwiesen wird.

(5) Die SVS hat das Recht, die Räumlichkeiten des Vertragsunternehmens durch ihre Kontrollorgane vor Ort zu überprüfen und die Tauglichkeit aufgrund dieser Begehungen festzustellen.

(6) Standortänderungen sind der SVS unaufgefordert und schriftlich binnen 14 Tagen zur Kenntnis zu bringen.

§ 24

Beendigung der Vertragsbeziehung mit dem Vertragsunternehmen

(1) Die Vertragsbeziehung mit dem Vertragsunternehmen erlischt automatisch

- a) mit dem Wegfall der erforderlichen Gewerbeberechtigung
- b) bei der Auflösung der SVS
- c) aus wichtigen Gründen im Sinne des § 25a der Insolvenzordnung
- d) bei Vorliegen eines Beschlusses des Insolvenzgerichtes, der die Schließung des Unternehmens anordnet
- e) mit dem Wirksamwerden gesetzlicher Vorschriften, durch die die Tätigkeit der SVS eine örtliche oder sachliche Einschränkung erfährt und in deren Folge die Tätigkeit des Vertragsunternehmens nicht mehr in Frage kommt.

(2) Eine sofortige Beendigung der Vertragsbeziehung durch die SVS ist nur aus wichtigem Grund möglich z. B. bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen durch das Vertragsunternehmen. In diesem Fall ist unverzüglich die gesetzliche Interessensvertretung zu verständigen.

(3) Die Vertragsbeziehung kann von dem Vertragsunternehmen oder von der SVS zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Die SVS wird eine Vertragskündigung nur bei erwiesenen Verfehlungen des Vertragsunternehmens aussprechen. Im Falle der beabsichtigten Kündigung der Vertragsbeziehung mit dem Vertragsunternehmen ist vorher die Bundesinnung zu verständigen und anzuhören.

(4) Die Depotführung kann seitens eines Vertragsunternehmens unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist mittels eingeschriebenem Brief beendet werden. Die SVS hat bis einen Monat nach Ende der Depotführung des Vertragsunternehmens bekannt zu geben, in welches andere Depot die Geräte mitsamt der dazugehörigen vollständigen Unterlagen zu überstellen sind.

§ 25

Evaluierung

(1) Im Jahr 2026 erfolgt eine Evaluierung dieses Gesamtvertrages. Im Rahmen dieser Evaluierung werden auch etwaige Vertragsänderungen (z.B. Tarife, Abholungs-/Zustellungs-/Rückholungslogik, Valorisierungsautomatik, Skonto, Rabattliste) erörtert.

(2) Bis ein Ergebnis der Evaluierung vorliegt,

- wird die Bewilligungspflicht für die Position 1.04. ausgesetzt, sofern kein Zubehör bzw. keine Adaptierung notwendig ist
- muss vom abgebenden Vertragsunternehmen für eine Versorgung mit den Positionen 1.04. und 1.04.1 keine Depotabfrage gestellt werden. Die Neugeräte werden nach § 3 Abs 4 in einem Depot der SVS inventarisiert. Führt das abgebende Unternehmen ein Depot der SVS, hat bei Verfügbarkeit eine Versorgung aus dem eigenen Depot zu erfolgen.

Wien, am 8.1.2025

Für die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen:

Der Leitende Angestellte:
Dr. Alexander Biach



Der Obmann:
Peter Lehner



Peter Lehner, 03.01.2025 06:52

Für die Bundesinnung der Gesundheitsberufe,
Berufsgruppe Orthopädietechniker



Mag. (FH) Dieter Jank
Bundesinnungsgeschäftsführer



KommR Mag. Josef Riegler
Bundesinnungsmeister



Mag. Mariella Leitner-Frisee
Bundesinnungsmeisterin Orthopädietechniker

Anlagen

- | | |
|-----------|------------------------------------|
| Anlage A: | Tarifliste |
| Anlage B: | Rollstuhlerhebungsblatt |
| Anlage C: | Eigentumsvorbehalt |
| Anlage D: | Formular Kostenvoranschlag |
| Anlage E: | Rabattliste Hersteller |
| Anlage F: | Bestätigung Kriterien Depotführung |